

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/389/2010**

Datum: 23.06.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

**Betrifft: Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Eberswalde**

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	07.10.2010	Vorberatung
Hauptausschuss	21.10.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.10.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Betriebskostenabrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen 2007 und 2008 sowie die Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen 2009/2010 zustimmend zur Kenntnis.

Die vollständigen Kalkulationen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus. Die wichtigsten Auszüge sind als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Anlage 1.1 - Synopse zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Anlage 2 - Auszüge aus den Betriebsabrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen 2007 und 2008 sowie aus der Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen 2009/ 2010

Finanzielle Auswirkungen:		VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:		HH-Stelle	Planansatz	aktuelle Kosten-/ Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr: 2009	67500.11001	200.000	
Einnahmen	HHjahr: 2010	67500.11001	250.000	
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:				
II Finanzierungsquellen:		HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtliche Einnahmen
a)	Zweckgeb. FÖM :			
b)	sonst. zweckgeb. Einn.:			
c)	Eigenmittel der Stadt:			
d)	:			
e)	:			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:			Mitzeichnung AL Kämmerei:	
Erläuterung:				

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde hat zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunales Abgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen, hier Straßenreinigung und Winterdienst, dar.

1 Änderungen im Satzungswortlaut

Die Änderungen im Satzungstext resultieren ursächlich aus den Erfahrungen des Bauhofes bei der Erhebung dieser Benutzungsgebühren. An vielen Stellen der geänderten Satzung werden Begriffe nun deutlicher erklärt und Regelungen für die Bürger leichter verständlich formuliert. Aber nicht nur die Bürger profitieren hiervon. Durch die überarbeitete Satzung erhofft sich die Verwaltung ebenso eine Senkung des Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung von Widersprüchen, die auf das Nichtverstehen der Satzungsregelungen beruhen. Neu ist die Definition des Grundstücksbegriffs in § 3 Abs. 7, die nun, in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in der Straßenreinigungssatzung, auf das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück) abstellt.

2 Änderungen der Satzungsgebühr

2.1 Grundsätze

Bei der Erhebung dieser öffentlichen Abgaben gilt es, nachfolgende rechtliche Grundsätze zu beachten:

Das bei öffentlichen Abgaben generelle **Kostendeckungsprinzip** ist in § 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG verankert. Darin heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken.“

In diesem Zusammenhang wurden von der Verwaltung Betriebskostenabrechnungen (BKA) für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2007 und 2008 erstellt.

Darin wurden die den jeweiligen Kalkulationszeiträumen zuzuordnenden Kosten und Erlöse durch zeitliche und sachliche Abgrenzungen sowie durch Bereinigung von betriebsneutralen und vermögenswirksamen Beträgen erfasst.

Gleichzeitig wurde geprüft, inwiefern die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken.

Das Gebührenaufkommen darf dabei gemäß § 49a Abs. 7 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Das bedeutet auch, dass der nicht umlagefähige Kostenanteil in Höhe von 25 vom Hundert für das öffentliche Interesse von der Stadt Eberswalde getragen wird.

2.2 Betriebskostenabrechnungen 2007 und 2008

Die vorliegenden Betriebsabrechnungen der Rechnungsjahre 2007 und 2008 weisen folgende Ergebnisse aus:

Die Straßenreinigungsgebühr 2007 deckt unter Berücksichtigung der Gebühreinzuschüsse aus Vorjahren die umlagefähigen Kosten nicht. Beim Winterdienst auf Fahrbahnen entstand 2007 ein Gebührenüberschuss. Die Betriebskostenabrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst 2008 schließen unter Einbeziehung der Rechnungsergebnisse der

Vorjahre ebenfalls mit einem Gebührenüberschuss ab.

Die Straßenreinigungsgebühren sollen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen sondern lediglich decken. Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach **müssen** Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

2.3 Plankalkulation 2009/ 2010

In der erstellten Plankalkulation 2009/ 2010 für die Straßenreinigung und den Winterdienst, auf deren Basis eine Gebührenänderung überhaupt erst möglich ist, wurden die jeweiligen Kostenüber- bzw. unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Der Gebührensatz, als Geldbetrag je Maßstabseinheit, berechnet sich hierbei durch Teilung der ansatzfähigen Kosten (berücksichtigt werden hier: 75 vom Hundert) durch die Summe der Maßstabseinheiten.

Ein weiterer Grundsatz des Abgabenrechts ist die **Typengerechtigkeit**. Dieser Grundsatz, zusammen mit dem der **Verwaltungspraktikabilität**, gestattet es der Stadt als örtlichen Satzungsgeber zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Ungleichheiten sind jedoch generell zu berücksichtigen.

In Ausführung dieser Grundsätze unterteilt die Stadt Eberswalde insgesamt vier Reinigungszonen:

Zone I Winterdienst auf Fahrbahnen

Zone II Straßenreinigung

Zone III Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen

Zone IV Reinigung und Winterdienst durch den Eigentümer

Die Einstufung der jeweiligen Straße ist aus dem aktuellen Straßenverzeichnis, welche Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, ersichtlich.

Um den unterschiedlichen Benutzungsvorteilen durch die Straßenreinigung Rechnung zu tragen, wurde als Abgabemaßstab der Grundstücksfrontmeter gewählt.

Hierbei ist zu erwähnen, dass der Frontmetermaßstab „als eine bestimmte Art der Kostenumlegung“ „nichts mit einer bestimmten Kehrstrecke in der Örtlichkeit zu tun“ hat, „der Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteiles sondern die Reinigung der das Grundstück erschließenden ganzen Straße.“ (Brüning in Driehaus, Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 474)

Die Gebühren für die Straßenreinigung der Zonen I bis III wurden zuletzt per 01.01.2007 geändert.

Die nun vorliegende Plankalkulation 2009/ 2010 bildet die Grundlage für die Ermittlung aktueller Gebührensätze.

Bei der Erstellung der Plankalkulation wurden sowohl voraussichtliche als auch tatsächliche Kosten und, auf der Grundlage der bisherigen Gebührensätze, zu erwartende Erlöse gegenüber gestellt.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass nicht nur der

Wahrscheinlichkeitsmaßstab sondern insbesondere für 2009 vorrangig der **Wirklichkeitsmaßstab** Anwendung fand. Das bedeutet, dass für 2009 nicht nur PLAN-Ansätze sondern vielmehr die tatsächlichen IST-Kosten Berücksichtigung fanden.

Dem Kostendeckungsprinzip wurde auf diese Weise besonders Rechnung getragen, da hierdurch die Gebühren realistischer den entstandenen und entstehenden Kosten angeglichen werden.

Die Plankalkulation sieht aus folgenden Gründen Gebührenerhöhungen vor:

Die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation für den **Winterdienst 2009/ 2010** entstehen vorrangig durch ein Ansteigen der Sachkosten (Bedarf an Streugut) und des Personalkostenanteils (Anzahl der Einsätze und Tarifsteigerungen) einschließlich darauf basierender Verwaltungsgemeinkosten-/ und Sachkostenpauschalen. Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für neu angeschaffte Fahrzeuge und Winterdienstzubehör wurden in dieser Kalkulationsperiode erstmals berücksichtigt. Angemerkt sei hier ebenfalls, dass der Bedarf an Betriebskosten (Salz, Kies) im Vergleich zu den Vorjahren witterungsbedingt um ein Vielfaches gestiegen ist.

Die Ursachen für die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation für die **Straßenreinigung 2009/ 2010** sind in der tariflichen Erhöhung des Personalkostenanteils und den darauf basierenden Verwaltungsgemeinkosten-/ und Sachkostenpauschalen zu sehen.

Von nicht unwesentlicher Bedeutung ist die erstmalige Anrechnung der Kosten für das manuelle Nachreinigen der Fahrbahnen.

Gründe hierfür liegen in Widersprüchen, Beschwerden und Rügen der Bürger über mangelhafte Fahrbahnreinigungen der Straßenkehrmaschine aufgrund parkender Fahrzeuge. Des Weiteren wurde der Aufwand für die Beschilderung von Parkeinschränkungen im Rahmen der maschinellen Straßenreinigung erstmalig in Ansatz gebracht.

Kostenerhöhungen gibt es auch im Bereich der sogenannten Kippgebühren. Aus bauordnungsrechtlichen Gründen ist es nun nicht mehr möglich, das anfallende Straßenkehrgut zur Aufarbeitung auf dem vom Bauhof genutzten Zwischenlagerplatz zu deponieren.

Das Straßenkehrgut wird daher seit Juli 2010 kostenpflichtig durch ein beauftragtes privates Unternehmen gelagert und aufgearbeitet. Die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrgutes erhöhen sich durch die geänderte Entsorgung erheblich von 11.200,-€ (Haushaltsansatz 2009) auf ca. 65.000,-€ in 2011. Dieser Bedarf wurde auf der Basis von durchschnittlich 2.500 t jährlich anfallendem Kehrgut ermittelt. In 2010 ergibt sich auf Grund der geänderten Entsorgung im 2. Halbjahr ein voraussichtlicher Mischkostensatz von 30.600,-€. Da im Zusammenhang mit dem derzeitig vorbereiteten Ausschreibungsverfahren wettbewerbsbedingte Kostenreduzierungen zu erwarten sind, wurde für die Plankalkulation jedoch lediglich ein reduzierter Kostenansatz von 55.000,-€ zu Grunde gelegt.

2.4 Fazit

Die Gebühren sollen aus den vorgenannten Gründen und zur Erreichung einer Kostendeckung, unter Beachtung der verrechenbaren Vorträge aus Vorjahren, erhöht werden. Die Beibehaltung zurzeit gültiger Gebührensätze würde zu signifikanten Kostenunterdeckungen führen, dem anzuwendenden Kostendeckungsprinzip widersprechen und damit den städtischen Haushalt belasten.